

UNTERSTELLUNGSERKLÄRUNG

(Anhang IV)

Name:.....Vorname:.....

Geburtsdatum:.....

Adresse:.....

Club:.....

(nachfolgend Athlet)

1. Der unterzeichnende Athlet verzichtet auf jede Form von Doping.

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe des Athleten. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Antidoping Schweiz¹. Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic².

2. Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Der Athlet verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren. Er ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping Bestimmungen nicht ausschliesst.

3. Der Athlet erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping Organisationen, namentlich durch Antidoping Schweiz, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut³.

Der Athlet, der sich einer Dopingkontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

4. Der Athlet, der einem Kontrollpool angehört, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Meldepflicht, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn Geltung haben.

Der Athlet ist sich namentlich bewusst, dass er vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Antidoping Schweiz eintreffen. Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.

¹ Die Dopingliste von Antidoping Schweiz basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur. Die aktuelle Dopingliste kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.

² Das Doping-Statut von Swiss Olympic kann unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.

³ Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut basieren auf den internationalen Standards der Welt-Anti-Doping-Agentur und können unter <http://www.antidoping.ch> eingesehen werden.

5. Der Athlet unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Antidoping Schweiz, Swiss Sailing, Swiss Sailing Team sowie World Sailing (WS). Er erklärt, diese zu kennen⁴.

Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen den Athleten ausgesprochen werden.

- a. **Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit**
 - b. **Verwarnung**
 - c. **Geldbusse**
 - d. **Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen**
 - e. **Tragung sämtlicher Verfahrenskosten**
 - f. **Publikation des Entscheids der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic**
6. **Der Athlet anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen** und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.
7. Die Entscheide der Disziplinarkammer für Dopingfälle können vor dem *Tribunal Arbitral du Sport (TAS)* angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. **Der Athlet unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts**, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des *Code de l'arbitrage en matière de sport*⁵.

Unter Vorbehalt einer anders lautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

Ort / Datum:.....

.....

Unterschrift des Athleten

.....

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters (bei Minderjährigen)

Dieses Reglement wurden am 28.9.2017 durch den SST Verwaltungsrat in Kraft gesetzt.

⁴ Die entsprechenden Reglemente können unter www.swissolympic.ch, www.antidoping.ch, www.swiss-sailing.ch, www.swiss-sailing-team.ch, sowie unter www.sailing.org eingesehen werden.

⁵ Diese können unter www.tas-cas.org eingesehen werden.